

237/AB
vom 30.03.2018 zu 224/J (XXVI.GP)

Hartwig Löger
 Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 28. März 2018

GZ. BMF-310205/0010-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 224/J vom 31. Jänner 2018 der Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Hierzu liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten vor.

Zu 5.:

Bitcoin und andere virtuelle Währungen unterliegen grundsätzlich mangels Emittenten nicht der Marktaufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA). Festzuhalten ist jedoch, dass für den Betrieb verschiedener auf Bitcoins basierender Geschäftsmodelle eine Konzession der FMA, etwa nach Bankwesengesetz (BWG), Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) oder Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) oder ein Prospekt nach Kapitalmarktgesetz (KMG) erforderlich sein kann. So stellt beispielsweise die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft), sofern die Tätigkeit gewerblich durchgeführt wird, gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG ein Bankgeschäft dar. Die Verwaltung kann auch in der Investition der Gelder in eine virtuelle Währung bestehen. Wenn eine Mehrzahl von Anlegern

Kapital einsammelt, welches nach einer festgelegten Anlagestrategie in virtuelle Währungen investiert und der Gewinn an die Anleger weitergegeben wird, sprechen gute Gründe für das Vorliegen eines Alternativen Investmentfonds. Wenn Veranlagungen oder Wertpapiere einer in virtuelle Währungen investierenden Gesellschaft öffentlich angeboten werden, ist grundsätzlich von einer Prospektpflicht auszugehen; ebenso wenn Gelder in eine Risikogemeinschaft investiert werden.

Auf EU-Ebene werden virtuelle Währungen in dem Entwurf der Richtlinie zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie berücksichtigt. Die Erwägungsgründe weisen auf das Terrorismusfinanzierungsrisiko bei Kryptowährungen hin. Demnach sollten nationale Financial Intelligence Units (im Fall Österreichs die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt) die Eigentümer von virtuellen Währungen identifizieren können. Außerdem soll die Europäische Kommission zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie einen Bericht über die Möglichkeit der Errichtung einer zentralen Datenbank zur Erfassung der Identität der Nutzer virtueller Währungen erstellen.

Art. 2 (1) dehnt den Anwendungsbereich mit den neuen lit. (g) und (h) aus. Damit umfasst die 4. Geldwäsche-Richtlinie künftig Tauschbörsen für virtuelle Währungen, die den Umtausch virtueller Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel anbieten, sowie sogenannte E-Wallet-Anbieter.

Der neue Art. 47 (1) sieht eine Registrierungspflicht für Tauschbörsen für virtuelle Währungen, die den Umtausch virtueller Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel anbieten, sowie für E-Wallet-Anbieter vor.

Die obgenannten Bestimmungen der Richtlinie zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie sind innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten national umzusetzen. Mit einem Inkrafttreten der Richtlinie zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie ist voraussichtlich frühestens im zweiten Halbjahr 2018 zu rechnen.

Zu 6.:

Nein, virtuelle Währungen oder Kryptowährungen unterliegen weder der Regulierung noch

der Aufsicht der FMA. Für gewisse Geschäftsmodelle, die auf Bitcoins basieren, kann jedoch eine Konzession der FMA erforderlich sein; siehe dazu die Ausführungen zu Frage 5.

Zu 6.a:

Aufgrund der Tatsache, dass Geldflüsse bei virtuellen Währungen oftmals grenzüberschreitend sind, sollte die Regulierung in harmonisierter Weise auf EU-Ebene erfolgen. Dabei sieht die EU vor allem im Bereich Investorenschutz Handlungsbedarf.

Zu 6.b:

Grundsätzlich ist das reine „Minen“ von Bitcoins oder anderen virtuellen Währungen, die wie Bitcoin gestaltet sind, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nicht konzessionspflichtig. Die FMA macht jedoch darauf aufmerksam, dass Geschäftsmodelle, die eine Beteiligung am Mining-Vorgang vorsehen, eine konzessionspflichtige Tätigkeit darstellen können; siehe auch die Ausführungen zu Frage 5.

Zu 7.:

Online-Plattformen für den Erwerb virtueller Währungen, die auch Zahlungen in Euro abwickeln, können einer Konzessionspflicht nach ZaDiG unterliegen.

Auf EU-Ebene werden virtuelle Währungen in dem Entwurf der Richtlinie zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie berücksichtigt; siehe dazu die Ausführungen zu Frage 5.

Zu 8.:

Besondere Finanzstrafatbestände im Zusammenhang mit Kryptowährungen existieren nicht. Ob allenfalls bei einzelnen strafrechtlich zu verfolgenden Sachverhalten auch Kryptowährungen als Zahlungsmittel zum Einsatz gekommen sind, ist mangels tatbestandlicher Relevanz statistisch nicht erfasst und kann daher mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden.

Zu 9.:

Die Verfolgung krimineller Handlungen liegt im Zuständigkeitsbereich der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden.

Zu 10.:

Auf europäischer Ebene haben sowohl die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) als auch die European Securities and Markets Authority (ESMA) wiederholt Konsumenten und Investoren vor den Risiken digitaler Währungen gewarnt. Die Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlichten am 12. Februar 2018 eine gemeinsame Warnung. Diese nennt Risiken wie starke Volatilität, operative Probleme, Intransparenz und mangelnden Konsumentenschutz. Daher stufen die Europäischen Aufsichtsbehörden Investitionen in virtuelle Währungen als generell hochspekulativ ein.

In einer Pressemitteilung vom 14. November 2016 warnt die FMA Verbraucher zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit virtuellen Währungen und Geschäftsmodellen oder Anlageprodukten, die darauf aufbauen. Bei diesen besteht die Gefahr, dass es sich um betrügerische „Schneeballsysteme“ oder ein gesetzlich verbotenes Pyramidenspiel handelt. Die rechtliche Beurteilung, ob eine Straftat vorliegt, obliegt der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die FMA am 31. Jänner 2018 eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien zur inhaltlichen Prüfung der bei der FMA eingegangenen Beschwerden gegen ein Unternehmen, das eine Kryptowährung vertrieben hat, erstattet hat.

Zudem warnte die FMA am 12. Juli 2017 vor „OneCoin Ltd.“ und am 31. August 2017 vor „Global Dynamic Marketing 2.0“. Die FMA erklärte, dass die beiden Anbieter nicht berechtigt sind, konzessionspflichtige Bankgeschäfte in Österreich zu erbringen. „OneCoin Ltd.“ und „Global Dynamic Marketing 2.0“ bieten Investitionen in virtuelle Währungen an.

Zu 11.:

Hierzu wurde dem Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme der Österreichischen Nationalbank (OeNB) übermittelt:

Gemäß § 4 Abs. 1 BWG bedarf der Betrieb der in § 1 Abs. 1 BWG genannten Bankgeschäfte, so etwa

- die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft),
- der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft) und
- die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten, Bankschecks und Reiseschecks,

einer Konzession.

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung) ist für das Konzessionsverfahren hinsichtlich der Kreditinstitute gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (also für jene Kreditinstitute, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und Kredite für eigene Rechnung gewähren – sogenannte CRR-Kreditinstitute) die Europäische Zentralbank (EZB) zuständig. Alle Kreditinstitute mit Sitz in Österreich, die nicht von der EZB beaufsichtigt bzw. konzessioniert werden (sogenannte „Nicht-CRR-Kreditinstitute“) erhalten ihre Konzession direkt von der FMA.

Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 BWG), gleichviel, ob sie Ihre Konzession von der EZB oder von der FMA erhalten haben, unterliegen neben den Bestimmungen des BWG auch noch zahlreichen weiteren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unionsrechtlicher und nationaler Natur.

Das Mining hingegen unterliegt weder einer Konzessionspflicht nach dem BWG noch – unseres Wissens – einer sonstigen behördlichen Bewilligungspflicht; zudem finden auf diese Tätigkeiten das BWG und die weiteren bankaufsichtsrechtlichen Normen keine Anwendung.

Zur Schöpfung von Girogeld bzw. von Kryptowährungen kann aus Notenbanksicht noch allgemein gesagt werden:

„Geldschöpfung“ bei Banken:

Banken schöpfen in heimischer Währung denominierte Zahlungsmittel für ihre Kundschaft, indem sie ihrer Kundschaft gegen Einzahlung von Bargeld oder, im Fall der Kreditgewährung, gegen Ausstellung eines (in der Regel besicherten) verzinsten Rückzahlungsversprechens Kontoguthaben gutschreiben. Diese Kontoguthaben können deren Inhaber zu Zahlungszwecken an andere Kontoinhaber weitergeben oder jederzeit in bar beheben.

Die Banken gehen damit Verbindlichkeiten ein, die sie einer Reihe von Verpflichtungen aussetzen:

- Die Banken verpflichten sich gegenüber der Kundschaft, auf deren Verlangen täglich fällige Kontoguthaben jederzeit zum Nennwert in Bargeld einzutauschen.
- Die Begleichung der Salden, die aus dem Überweisungsverkehr von Kunden zwischen verschiedenen Geschäftsbanken resultieren, muss mittels Guthaben dieser Geschäftsbanken bei der Zentralbank erfolgen.
- Bankenregulierung und -aufsicht machen eine Reihe von Vorgaben für die Aktiv- und Passivseite der Bilanz (Vorhaltung von Eigenkapital und liquiden Mitteln in der Bilanz, Mindestreserven bei der Zentralbank, Beitrag zur Einlagensicherung etc.), um die Risiken des Bankgeschäfts zu begrenzen.

Schöpfung von Krypto-Einheiten:

„Miner“ in Kryptowährungen schöpfen kein Geld, aus mehreren Gründen:

- Die Emissions-Instanz bei Krypto-Einheiten wie Bitcoin ist keine private oder juristische Person, sondern ein dezentrales System, ein Mechanismus in einer öffentlich verfügbaren Software, die ihren Betrieb allein der Benutzung durch

Freiwillige verdankt. Das System funktioniert wie ein virtueller Automat, der keinen konkreten Verantwortlichen, rechtlichen Adressaten oder konkreten geografischen Ort hat. Anders als Zahlungsmittel in Euro sind Krypto-Einheiten wie Bitcoin keine Verbindlichkeiten eines verantwortlichen Ausgebers bzw. Emittenten, der als potenzieller Adressat von Vorschriften oder sonstigen Ansprüchen fungieren könnte.

- Miner im Bitcoin-System sind nicht die Schöpfungsinstanz, sondern die Erst-Empfänger von neuen Bitcoin-Einheiten. Neue Bitcoin-Teilbeträge emittiert das System automatisch alle 10 Minuten nach einer festgelegten Regel aus dem Zentralbestand, als eine Art Belohnung für die Aufwendung von Computerkapazität in einem Wettbewerb zwischen freiwillig partizipierenden Unternehmen, die dazu dient, „Überweisungen“ von Krypto-Einheiten zwischen Nutzern ohne Zwischenschaltung einer Bank-ähnlichen Zentralinstanz zu bestätigen.
- Krypto-Einheiten wie Bitcoin sind nur dem Anspruch nach einer Währung, werden aber wegen ihrer inhärenten Wert-Instabilität de facto nicht als Währung genutzt (also als Maßeinheit zur Festlegung von Preisen, als Zahlungsmittel und zur stabilen Wertaufbewahrung), sondern bestenfalls als Brücke zwischen Währungen in Nischenbereichen.
- Und selbst wenn sie als Währung genutzt würden, dann eben als jeweils eigene Währung, die sich (in dieser Hinsicht ähnlich einer Fremdwährung wie dem US-Dollar) von der Geldschöpfung in Euro unterscheidet, und somit weder zur Euro-Geldmenge hinzuzuzählen ist, noch dem Regelwerk für die Geldschöpfung in Euro unterliegt.

In den letzten Jahren waren andere freiwillige Nutzer bereit, auf privaten Handelsplattformen Geld in offizieller Währung für Bitcoins zu bezahlen, die Miner oder andere Vorbesitzer dort anbieten. Der Kurs richtet sich nach Angebot und Nachfrage und wird von keinerlei verantwortlicher Instanz garantiert oder gestützt.

Zu 12.:

Die FMA hat eine nicht-öffentliche Erhebung der OeNB Bankenaufsicht erhalten, in der unter anderem die Strategie und das derzeitige Exposure im Zusammenhang mit Kryptowährungen von ausgewählten Bankinstituten abgefragt wurden (insgesamt wurde ein repräsentatives Sample großer österreichischer Bankinstitute miteinbezogen). Laut Ergebnis dieser Erhebung hatte mit Stand 31. Dezember 2017 keines dieser Institute aktuelle oder frühere Investitionen in Kryptowährungen.

Darüber hinaus liegen der FMA keine Informationen vor, dass Institute, die über eine österreichische Banklizenz verfügen „digitale Währungen/Kryptowährungen schürfen/umtauschen/handeln“. Somit kann die FMA auch keine Aufgliederung der Handelsumsätze liefern.

Zu 13.:

Die 2015 veröffentlichte Nationale Risikoanalyse Österreich sieht ein hohes Risiko bei virtuellen Währungen in Zusammenhang mit der anonymen Begehung illegaler Aktivitäten im Darknet und der daran anschließenden Geldwäscherei. Die Europäische Kommission stuft in ihrer sogenannten „Supranationalen Risikoanalyse 2017“ ebenfalls das Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bei virtuellen Währungen als erheblich ein.

Auf EU-Ebene werden virtuelle Währungen in dem Entwurf der Richtlinie zur Änderung der 4. Geldwäschere Richtlinie berücksichtigt; siehe dazu die Ausführungen zu Frage 5.

Zu 14.:

Der Betrieb eines Bitcoin Automaten kann – je nach konkreter Ausgestaltung des Geschäftsmodells – einer Konzessionspflicht unterliegen. So kann die Entleerung des Bitcoin Automaten und anschließende Überweisung der darin befindlichen Gelder an einen Dritten eine Konzession nach dem ZaDiG, etwa für das Finanztransfertgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 5 ZaDiG), auslösen.

Zu 15.:

Es liegen keine Informationen zu den steuerlichen Gesamteinnahmen der Online Börsen von Kryptowährungen, Kryptowährungs-Automaten usw. vor.

Zu 16.:

Der Umtausch von Kryptowährungen, die analog zu Bitcoin einem Zahlungsmittelzweck dienen, zu anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln, ist im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes steuerfrei (vgl. EuGH 22.10.2015, Rs C-164/14, *Hedqvist*). Das Mining derartiger Kryptowährungen, die Zahlungsmittelzwecken dienen, ist entweder mangels eines bestimmbaren Leistungsempfängers nicht steuerbar oder im Falle der Verifizierung eines dezidierten Vorganges gegen Transaktionsgebühren steuerbar, aber steuerfrei. Diese Informationen finden sich auch in den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 Rz 759.

Lieferungen oder sonstige Leistungen (Dienstleistungen), deren Entgelt nicht in gesetzlichen Zahlungsmitteln (z.B. Euro), sondern in Bitcoin oder anderen Kryptowährungen, die einen Zahlungsmittelzweck verfolgen, besteht, sind gleich zu behandeln wie andere Lieferungen oder sonstige Leistungen (Dienstleistungen), deren Entgelt in gesetzlichen Zahlungsmitteln besteht. Die Bemessungsgrundlage einer derartigen Lieferung oder sonstigen Leistung bestimmt sich nach dem Wert des Bitcoin bzw. der betroffenen Kryptowährung, die Zahlungsmittelzwecken dient.

Zu 16.a.:

Nein.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

